

# Benutzungsreglement für das alte Schützenhaus Lindenhof

## 1. Grundsatz, Aufsicht

Das alte Schützenhaus Lindenhof, welches über ca. 30 Plätze verfügt, dient der Durchführung öffentlicher und privater Anlässe für Personen, Vereine und Firmen mit Wohn- bzw. Geschäftssitz in der politischen Gemeinde Marthalen.

Das alte Schützenhaus Lindenhof liegt in der Zuständigkeit des Liegenschaftenvorstandes und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

## 2. Benutzungsberechtigte

Zur Benützung des alten Schützenhauses Lindenhof sind berechtigt:

- Private Gruppen, denen mindestens eine Person mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Marthalen angehört
- Dorfvereine aus Marthalen und Ellikon am Rhein
- Firmen mit Geschäftssitz in der politischen Gemeinde Marthalen
- Behörden und Kommissionen von Marthalen

Kindern unter 16 Jahren ist die Benützung des alten Schützenhauses Lindenhof nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Schulklassen werden nur unter Aufsicht ihres Lehrers, Jugendgruppen nur in Begleitung eines Leiters zugelassen.

Personengruppen mit ausschliesslich auswärtigem Wohnsitz wird das alte Schützenhaus Lindenhof nicht vermietet.

## 3. Reservation

Reservationen des alten Schützenhauses Lindenhof sind bei der Gemeindeverwaltung anzumelden, welche hiefür einen Belegungskalender führt. Dieser Kalender hat folgende Angaben zu enthalten:

- Mieter
- Verantwortliche Person
- Datum des Anlasses
- Übernahme- und Rückgabezeit

Der Schlüssel zum alten Schützenhaus Lindenhof kann beim bezeichneten Hauswart gegen Vorweisung des Mietvertrages bezogen werden.

## 4. Nutzung und Haftung

Die Benützer sind gehalten, das Schützenhaus, das Mobiliar und Inventar sowie die Umgebung mit der notwendigen Sorgfalt zu behandeln. Ebenfalls steht beim Gebäude nur eine beschränkte Anzahl Parkplätze zur Verfügung. Die Teilnehmer sind deshalb zu ermuntern, auf die Benützung eines Autos zu verzichten oder Sammelfahrten zu organisieren.

Für jeden Anlass ist gegenüber der Gemeinde eine verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese haftet solidarisch für alle Sach- und Personenschäden, die die Benutzungsberechtigten oder Besucher des Anlasses verursachen. Die Gemeinde kann für keinerlei Schäden haftbar gemacht werden.

## 5. Übernahme und Rückgabe

Der/die Verantwortliche hat das alte Schützenhaus Lindenhof nach Absprache mit dem Beauftragten der Gemeinde persönlich zu übernehmen. Die Rückgabe hat von ihm ohne spezielle Vereinbarung am darauf folgenden Tag bis spätestens 12.00 Uhr zu erfolgen. Für verspätete Rückgabe, ungenügende Reinigung oder fehlendes Inventar wird dem Verantwortlichen durch die Gemeinde Marthalen Rechnung gestellt.

Die Entsorgung des Kehrtrichts nach den kommunalen Vorschriften ist Sache der jeweiligen Benutzer.

## 6. Nachtruhe

Ab 22.00 Uhr dürfen die Nachbarn nicht durch Lärm in ihrer Ruhe gestört werden. Der Verantwortliche hat Heimkehrer zu ruhigem Verhalten aufzufordern. Der Verantwortliche wird insbesondere auf die Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Marthalen vom 8. November 2005 (Anhang) hingewiesen.

## 7. Offene Feuerstellen

Offene Feuerstellen sind aus Gründen der Sicherheit und der Ordnung auf dem ganzen Lindenhofareal untersagt.

## 8. Benutzungsentschädigung

Die Benutzungsgebühr ist mit der Reservation bei der Gemeindeverwaltung in bar zu entrichten. Darin eingeschlossen ist die Benützung des Geschirrs, Mobiliars, sowie Heiz-, Strom- und Wasserbezugskosten.

Die Benutzungsentschädigung beträgt:

- |  |                        |
|--|------------------------|
| - <b>Behörden, Schulklassen</b>  | <b>gratis</b>          |
| - <b>Gemeinnützige Institutionen (mit Mitgliedern aus Marthalen)</b>                   | <b>gratis</b>          |
| - <b>Dorfvereine bei der Durchführung öffentlicher und vereinsinterner Anlässe</b>     | <b>gratis</b>          |
| - <b>Private Gruppen, denen mindestens eine Person mit Wohnsitz Marthalen angehört</b> | <b>CHF 80.-- / Tag</b> |
| - <b>Firmen mit Geschäftssitz in der politischen Gemeinde Marthalen</b>                | <b>CHF 80.-- / Tag</b> |

Für Anlässe tagsüber, Vereinsversammlungen welche nur abends stattfinden, Tagungen und länger dauernde Veranstaltungen, kann ein Pauschalpreis vereinbart werden.

## 9. Inkrafttreten

Vorstehendes Reglement tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es ist jeder Reservation als Vertragsbestandteil beizulegen.

Marthalen, 8. Juli 2008

**GEMEINDERAT MARTHALEN**

Die Präsidentin: Der Schreiber:

Barbara Nägeli Beat Metzger